

Beispielfall zu BAG 9 AZR 53/14 (F):

Arbeitnehmer arbeitete Vollzeit an 5 Tagen die Woche und hat noch 10 Tage Resturlaub. Er wechselt in eine Teilzeitbeschäftigung, bei der er nur 3 Tage in der Woche arbeitet. Seine restlichen 10 Tage Urlaub werden ihm als 2 Wochen gewährt mit dem Argument, die Wochenzahl bleibe erhalten. Tatsächlich reduziert sich dadurch sein Urlaub aber auf 6 Tage. Das ist eine Diskriminierung von Teilzeitbeschäftigten, so dass ihm nach der jetzigen Rechtsprechung der Urlaub vollständig in Höhe von 10 Tagen gewährt werden muss.

1.	Montag	Dienstag	Mittwoch	Donnerstag	Freitag	
	1. Urlaubstag	2. Urlaubstag	3. Urlaubstag	4. Urlaubstag	5. Urlaubstag	
	6. Urlaubstag	7. Urlaubstag	8. Urlaubstag	9. Urlaubstag	10. Urlaubstag	10 Tage = 2 Wochen
2.	Montag	Dienstag	Mittwoch	Donnerstag <i>keine Arbeits- verpflichtung</i>	Freitag <i>keine Arbeits- verpflichtung</i>	
	1. Urlaubstag	2. Urlaubstag	3. Urlaubstag			
	4. Urlaubstag	5. Urlaubstag	6. Urlaubstag			2 Wochen = 6 Tage
	7. <i>Urlaubstag</i>	8. <i>Urlaubstag</i>	9. <i>Urlaubstag</i>			
	10. <i>Urlaubstag</i>					

1. Vollzeit verteilt auf 5 Tage

2. Teilzeit verteilt auf 3 Tage

Alte Rechtsprechung: 10 Tage Restanspruch = 2 Wochen Urlaub (entspricht 6 Tagen)

Neue Rechtsprechung: 10 Tage Restanspruch = 3 Wochen, 1 Tag Urlaub